

99058017060000, 99058017060000

Eintragung in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke oder in das Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9271864/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058017060000, 99058017060000
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke oder in das Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Verzeichnis der zulassungsfreien und handwerksähnlichen Gewerbe: Eintragung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Einrichtung (153)
SDG-Informationsbereich	Gründung, Führung und Schließung eines Unternehmens, Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/ https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/
Teaser	Wenn Sie ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe selbständig ausüben möchten, müssen Sie den Beginn der gewerblichen Betätigung Ihrer Handwerkskammer anzeigen.
Volltext	<p>Das Verzeichnis über die Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes ist ein Register, in dem sich alle</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürlichen und • juristischen Personen sowie • rechtsfähigen Personengesellschaften <p>eintragen müssen, die ein zulassungsfreies Handwerk oder handwerksähnliches Gewerbe betreiben. Die zulassungsfreien Handwerke sind in Abschnitt 1 der Anlage B zur Handwerksordnung aufgeführt.</p>

Modul

Sachverhalt

Hierzu gehören unter anderem:

- Uhrmacher,
- Gold- und Silberschmiede,
- Holzbildhauer,
- Segelmacher,
- Schumacher,
- Müller,
- Brauer und Mälzer,
- Textilreiniger,
- Gebäudereiniger,
- Fotografen,
- Buchbinder und
- Geigenbauer.

Die handwerksähnlichen Gewerbe sind in Abschnitt 2 der Anlage B zur Handwerksordnung aufgeführt. Hierzu gehören unter anderem:

- Eisenflechter,
- Bodenleger,
- Metallschleifer und Metallpolierer,
- Fahrzeugverwerter,
- Rohr- und Kanalreiniger,
- Speiseeishersteller,
- Kosmetiker und
- Klavierstimmer.

Damit das Register richtig geführt werden kann, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige des Beginns oder der Beendigung des selbständigen Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes gegenüber der Handwerkskammer. Die Anzeige des Betriebsbeginns löst ein Verfahren zur Eintragung in das Register aus.

Erforderliche Unterlagen

Die eigentliche Anzeige des Betriebsbeginns eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes kann formlos erfolgen. Für das danach durchzuführende Eintragungsverfahren sind folgende

Modul

Sachverhalt

Unterlagen einzureichen:

****Einzelunternehmen: ****

- Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers
- Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nachgereicht werden)

****Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR): ****

- Kopien der Personalausweise oder vergleichbarer Identifikationspapiere der Gesellschafter und Gesellschafterinnen oder vertretungsberechtigten Personen
- Kopie des Gesellschaftsvertrages (sofern nicht formlos geschlossen)
- Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nachgereicht werden)

****Rechtsfähige Personenhandelsgesellschaften der Offenen Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) und entsprechende ausländische Gesellschaftsformen:****

- Kopien der Personalausweise oder vergleichbarer Identifikationspapiere der Gesellschafter und Gesellschafterinnen beziehungsweise vertretungsberechtigten Personen
- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform
 - bei Unternehmenssitz in Deutschland:
 - bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften: Registerauszug, bei der OHG zusätzlich eine Kopie des Gesellschaftsvertrages
 - sofern keine Registereintragung erfolgt ist: Kopie des Gesellschaftsvertrages
 - bei ausländischen Rechtsformen:
 - Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers bei in Registern eingetragenen Gesellschaften, ansonsten- Kopie des

Modul

Sachverhalt

Gesellschaftsvertrages

- Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nachgereicht werden)

**Juristische Personen – Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaft (UG), Aktiengesellschaft (AG), eingetragene Genossenschaft (eG): **

- Kopien der Personalausweise oder vergleichbarer Identifikationspapiere der vertretungsberechtigten Personen

- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform:

- bei Unternehmenssitz in Deutschland:

Registerauszug des Handels- oder Genossenschaftsregisters

- bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers

- Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_20.html

http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_17.html

http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_20.html

http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_17.html

Voraussetzungen

- Sie führen ein zulassungsfreies Handwerk oder handwerkähnliches Gewerbe selbständig aus.
 - Im Rahmen der Eintragung wird erfasst, wer die unternehmerische Betätigung im zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe ausübt. Die Anzeige- und Eintragungspflicht trifft die Inhaber oder Inhaberinnen, bei Personengesellschaften die Gesellschafter oder Gesellschafterinnen und bei Kapitalgesellschaften die Vertretungsberechtigten (z.B. GmbH-Geschäftsführer oder -Geschäftsführerin) des jeweiligen Unternehmens.

Kosten

Verfahrensablauf

Die Eintragung in Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder

Modul

Sachverhalt

handwerksähnlichen Gewerbes müssen Sie online oder schriftlich bei der für Sie zuständigen Handwerkskammer beantragen.

Online-Antrag:

- Verschiedene Verwaltungsportale der Länder bieten eine Online-Antragstellung an.
- Zudem bieten die Handwerkskammern einen Online-Zugang zu ihren Verwaltungsverfahren

Schriftlicher Antrag:

- Gehen Sie auf die Internetseite Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer und laden Sie sich das Antragsformular herunter. Gerne können Sie sich auch direkt an Ihre Handwerkskammer wenden und die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen.
- Füllen Sie das Formular vollständig aus und senden Sie es zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an Ihre zuständige Handwerkskammer.

Nach der Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Bescheid über die erfolgte Eintragung.

Bearbeitungsdauer

Frist

Anzeige der Tätigkeit: Vor Beginn.

weiterführende Informationen

**Beratung und Kontaktdaten der Handwerkskammern **

<<https://www.handwerkskammer.de>>

Liste aller zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe

<https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_b.html>

Hinweise

<https://www.hwk-bls.de/datenschutz>

Modul

Sachverhalt

<https://www.hwk-hannover.de/artikel/datenschutz-bei-der-handwerkskammer-hannover-23,684,4765.html>
<https://www.hwk-hildesheim.de/artikel/datenschutz-und-datenschutz-grundverordnung-dsgvo-24,0,2072.html>
<https://www.hwk-oldenburg.de/>
<https://www.hwk-bls.de/artikel/datenschutz-22,306,135.html>
<https://www.hwk-aurich.de/datenschutz>
<https://www.hwk-bls.de/datenschutz>
<https://www.hwk-hannover.de/artikel/datenschutz-bei-der-handwerkskammer-hannover-23,684,4765.html>
<https://www.hwk-hildesheim.de/artikel/datenschutz-und-datenschutz-grundverordnung-dsgvo-24,0,2072.html>
<https://www.hwk-oldenburg.de/>
<https://www.hwk-bls.de/artikel/datenschutz-22,306,135.html>
<https://www.hwk-aurich.de/datenschutz>

Rechtsbehelf

Im Rahmen der Rechtsbehelfsbelehrung gilt in Niedersachsen der Klageweg, da kein verwaltungsrechtliches Vorverfahren mehr vorgesehen ist.

Kurztext

- Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes - Eintragung
 - Soll ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe selbstständig ausgeübt werden, muss dies der örtlich zuständigen Handwerkskammer angezeigt und eine Eintragung in das Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes beantragt werden
 - die Eintragung in das Verzeichnis über die Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes ist möglich für
 - natürliche oder juristische Personen und
 - rechtsfähige Personengesellschaften
 - für die Eintragung in das Verzeichnis sind keine Qualifikationsnachweise notwendig
 - Meistertitel für zulassungsfreie Handwerke kann freiwillig erworben werden
 - zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die für Sie örtlich zuständige Handwerkskammer oder an die Einheitlichen Ansprechpartner. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Eintragung in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke oder in das Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe beantragen, Apply for registration in the register of crafts without a licence or in the register of crafts-like trades